

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7debd3a3-1309-38a2-8653-3c6f4165b618>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 718 ZPO - Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) ¹In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu entscheiden. ²Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; [§ 128 Absatz 2 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(2) Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

